68/22
Gartenamt / Untere Naturschutzbehörde

21.12.2016 –Vo- 94847

61/12 – B – 02/002
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/002 – Max-Planck-Straße –
(Gebiet etwa zwischen der Max-Planck-Straße, der Otto-Petersen-Straße, der Kleingartenanlage und dem Stahl-Zentrum) - Stand vom 20.06.2016 -
Äußerung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Änderung

Die Stellungnahme von 68/22 vom 08.08.2016 zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird aufgrund geänderter Rahmenbedingungen für die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche zurückgenommen. Zum Bebauungsplan werden ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Grünordnungsplan und die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erstellt. Die Belange von Amt 68 / UNB sind in den Gutachten ausführlich dargestellt. Die folgende Stellungnahme zum Kapitel Tiere, Pflanzen und Landschaft beschränkt sich deshalb auf eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte.

Übergeordnete planetarische Vorgaben
Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans. Der gesamtstädtische Grünordnungsplan Düsseldorf 2025 „rheinverbunden" stellt das Plangebiet als Teil der bereits aufgegebenen Kleingartenanlage dar. Es existiert kein Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 2.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/002 führt bei der späteren Umsetzung von Vorhaben zu Eingriffen im Sinne der Definition des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ehemalige Kleingartenflächen werden durch SO- und WA-Gebiete sowie öffentliche Verkehrsflächen in eine andere Biotop- und Nutzungsstruktur umgewandelt und der Versiegelungsanteil erhöht sich.

In § 18 BNatSchG wird das Verhältnis zum Baurecht geregelt. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, erfolgt die Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch ist ein Ausgleich generell nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgten oder zulässig waren. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5778/24 aus dem Jahr 1977, der Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 festsetzt. Da nicht erstmalig Baurecht geschaffen wird, sind die möglichen Eingriffe hier als zulässig einzustufen und müssen über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht ausgeglichen werden.

Mit der Ausweisung der öffentlichen Grünfläche und der Neuanlage einer Baumallee sowie einer Extensivwiese werden im Plangebiet neue Biotopstrukturen mit Ausgleichsfunktion geschaffen.

Artenschutz
Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Vorhabens bedingt nicht erfüllt, sofern die dargestellten Maßnahmen zum Risikomanagement umgesetzt werden.

Spezielle textliche Festsetzungen zum Artenschutz sind im B-Plan nicht notwendig, aber folgender Hinweis ist in den B-Plan aufzunehmen:

Im Rahmen von Rodungen von Bestandsbäumen sind diese auf Sommerquartiere von Fledertieren zu untersuchen. Beim Nachweis von Quartieren von Fledertieren während Abbrucharbeiten, Umbaumaßnahmen und Baumfällungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, um ggf. Maßnahmen zum Artenschutz festzulegen

Baumschutzsatzung
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5778/036 in 2007 befanden sich 35 satzungsgeschützte Bäume im Plangebiet. Im Rahmen der Freimachung wurden 12 satzungsgeschützte Bäume entfernt, für die eine Ersatzpflanzung im Wert von 19.000,00 Euro nachzuweisen ist. Dies entspricht der Neupflanzung von 23 Laubbäumen mit Stammumfang 20/25 cm.
Zusätzlich entfallen durch die Erschließungsmaßnahmen 5 satzungsgeschützte Bäume. In der öffentlichen Grünfläche erfolgen 23 Ersatzpflanzungen, 4 weitere Neupflanzungen sind im Verkehrsgrün an der Otto-Petersen-Straße geplant und auf dem Quartiersplatz im Wohngebiet werden 9 kleinkronige Bäume gepflanzt. Der Wertersatz für gefällte Bäume wird damit innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Zwischen den Linden in der Max-Planck-Straße werden Stellplätze als Senkrechtparker angeordnet. Die Herstellung ist unter Beachtung von Schutzmaßnahmen (DIN 18920 und RAS LP 4) durchzuführen.

Öffentliche Grünfläche
Die Verlängerung der Lindenallee in der Max-Planck-Straße erfolgt durch Neupflanzung von Linden in der öffentlichen Grünfläche. Die Baumstandorte erhalten einen größeren Pflanzabstand als die Bestandsbäume, um die artgerechte Kronenentwicklung zu gewährleisten. Zwischen den Baumreihen verläuft ein Fuß- und Radweg. Die Grünflächen werden als Wiesenfläche ausgebildet.

Grünordnerische Festsetzungen
Folgende textliche Festsetzungen zur Bepflanzung der Baugebiete stellen die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen und der baulichen Anlagen sicher:
- Tiefgaragenbegrünung
- Dachbegrünung (extensiv)
- Stellplätze und Zufahrten mit offenporigem Belag und 30 % Begrünungsanteil
- Pflanzgebot für eine Hecke im SO-Gebiet an der Grenze zu den WA-Gebieten

Voß